

# Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen



Stand: 26. November 2014

Auf Grund des § 3 Abs. 5 LHG hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen am 26. November 2014 folgende Richtlinien beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions-, Personen- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

## **Vorwort**

Ausgehend von den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und unter Bezugnahme auf § 3 LHG hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ beschlossen.

Vorrangiges Anliegen der Richtlinien ist es, das Bewusstsein für die Grundregeln wissenschaftlicher Praxis zu schärfen. Mit den Richtlinien soll auch deutlich gemacht werden, dass die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen wissenschaftliches Fehlverhalten nicht akzeptieren kann, weil damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft untergraben und das der Wissenschaftler untereinander zerstört wird.

## **1. Allgemeines**

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Forschung muss die Hochschule im gesetzlichen Rahmen Vorkehrungen treffen, mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen, damit sie die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen kann und öffentliche Mittel oder private Zuwendungen nicht zweckentfremdet werden.

## **2. Allgemeine Grundsätze**

(1) Mitglieder und Angehörige der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen sind verpflichtet, sich in ihrer wissenschaftlichen Arbeit, in Lehre, Forschung und Publikationen an die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu halten.

(2) In den einschlägigen Lehrveranstaltungen sind Studierenden die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln. Das gleiche gilt bei der Betreuung von Promovenden.

## **3. Gute wissenschaftliche Praxis**

(1) Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Oberstes Prinzip ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, d.h. guter wissenschaftlicher Praxis.

(2) Als Beispiele guter wissenschaftlicher Praxis kommen insbesondere in Betracht:

- allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere
  - lege artis zu arbeiten
  - Resultate zu dokumentieren
  - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln
  - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren
- Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen
- die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten
- wissenschaftliche Veröffentlichungen

(3) Gute wissenschaftliche Praxis lässt sich nur durch das Zusammenwirken aller Beschäftigter der Hochschule verwirklichen. Die Einhaltung und Vermittlung der dafür maßgebenden Regeln obliegt in erster Linie den einzelnen Wissenschaftlern, auch soweit sie als Projektleiter, Leiter von Arbeitsgruppen, Betreuer oder sonst wie als Vorgesetzte tätig sind. Die Fachgruppen nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in der Ausbildung, in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und in der Organisation des Forschungs- und Wissenschaftsbetriebes wahr. Sie sind daher durch ihre Einzel- und Kollegialorgane dafür verantwortlich, die organisatorisch-institutionellen Voraussetzungen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu schaffen.

#### **4. Wissenschaftliches Fehlverhalten**

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor:

(1) Wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden oder geistiges Eigentum anderer verletzt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles

1. Falschangaben sind u.a.

- das Erfinden von Daten
- das Verfälschen von Daten z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschl. Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)
- Behauptungen, eingereichte Arbeiten seien durch Fachwissenschaftler geprüft
- Befürwortung von Arbeiten anderer zu Veröffentlichungen, ohne sie geprüft zu haben

2. Verletzung geistigen Eigentums anderer liegt u.a. vor bei

- unbefugter Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat)
- der Ausbeutung von fremden Forschungsansätzen und Ideen, insb. Als Gutachter (Ideen-diebstahl)
- der Anmaßung wissenschaftlicher Autor- und Mitautorschaft
- der Verfälschung von Inhalten fremder Forschungsergebnisse
- der unbefugten Veröffentlichung und unbefugten Zugänglichmachung gegenüber Dritten, solange der Autor das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder den Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht hat

(2) Bei Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

(3) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Behinderung der Forschungstätigkeit anderer Wissenschaftler sowie bei leichtfertigen und unlauteren Versuchen, das wissenschaftliche Ansehen Dritter zu mindern.

(4) Bei Beseitigung von Primärdaten und Verletzung der Dokumentations- und Aufbewahrungsfrist.

## **5. Ombudsmann**

(1) Auf Vorschlag des Rektors wird ein Ombudsmann als Ansprechpartner für alle (auch ehemalige) Mitglieder und Angehörige der Hochschule vom Senat gewählt und vom Rektor bestellt. Der Ombudsmann berät als Vertrauensperson diejenigen, die ihn über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Er geht von sich aus Hinweisen über Fehlverhalten nach, von denen er Kenntnis erhält. Er prüft Vorwürfe hinsichtlich ihrer Plausibilität, führt Gespräche mit Betroffenen und klärt, ob Vorwürfe ausgeräumt werden können.

(2) Die Amtszeit des Ombudsmannes beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Ombudsmann hat den Persönlichkeitsschutz von informierenden und betroffenen Personen zu wahren.

## **6. Kommission**

Bei Bedarf wird eine Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf Vorschlag des Rektors vom Senat eingerichtet. Ihr gehören an:

- zwei Professoren der Hochschule
- ein Mitglied des Senats
- ein Mitglied des akademischen Mittelbaus
- der Ombudsmann mit beratender Stimme
- der Rektor mit beratender Stimme

Sofern Fälle zu behandeln sind, in denen Studierende betroffen sind, gehört der Kommission ein Studierender mit Stimmrecht an.

Die Kommission kann ferner bis zu zwei Sachverständige hinzu laden. Diese müssen nicht Hochschullehrer der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen sein. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.

Die Kommission hat den Persönlichkeitsschutz von informierenden und betroffenen Personen zu wahren.

## **7. Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

(1) Erhält der Ombudsmann Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft er den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommt er zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, ist der Rektor zu verständigen.

(2) Die Kommission hat den Sachverhalt aufzuklären und dem Rektor zu berichten. Das Verfahren bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie gibt Betroffenen eine angemessene Frist zur schriftlichen Stellungnahme. Das rechtliche Gehör des Betroffenen ist zu wahren. Er kann – ebenso wie der Informierende bei Gegenäußerungen – verlangen, persönlich angehört zu werden.

## **8. Entscheidung im Untersuchungsverfahren**

(1) Hält die Kommission im Ergebnis ihrer Untersuchung ein Fehlverhalten für nicht erwiesen oder für nicht schwerwiegend, stellt sie das Verfahren ein. Der Rektor ist über die Entscheidung zu informieren.

(2) Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, berichtet sie dem Rektor über das Ergebnis ihrer Untersuchung und schlägt vor, in welcher Weise das Verfahren fortgesetzt werden soll.

(3) Die Gründe für die Entscheidung gemäß (1) oder (2) sind den informierenden und den betroffenen Personen mitzuteilen.

### **9. Entscheidung des Rektors**

Hat die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt und hierüber dem Rektor berichtet, entscheidet der Rektor über das weitere Vorgehen nach Prüfung der Vorschläge der Kommission. Maßstab hierfür sind die Wahrung der wissenschaftlichen Standards und der Rechte aller unmittelbar oder mittelbar Betroffenen, die Art und Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie die Notwendigkeit seiner Ahndung.

### **10. Betreuung von mitbetroffenen und informierenden Personen**

Nach Abschluss eines Untersuchungsverfahrens sind die Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche Würde und wissenschaftliche Integrität vor Benachteiligungen zu schützen.

### **11. Akademische Konsequenzen**

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten kann zum Entzug akademischer Grade und Titel führen.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen und Vereinigungen sind durch den Rektor über die Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu informieren.

(3) Der Betroffene hat für einen Widerruf zu sorgen, sofern das Fehlverhalten in Falschangaben oder in einer Verletzung geistigen Eigentums Dritter besteht. Über den Widerruf ist die Kommission zu unterrichten.

### **12. Information schutzbedürftiger Dritter und der Öffentlichkeit**

Soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst im allgemeinen öffentlichen Interesse veranlasst erscheint, sind betroffene Dritte und die Presse in angemessener Weise über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens sowie die weiteren Maßnahmen zu unterrichten.

### **13. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 28. November 2014 in Kraft.

Trossingen, 26. November 2014



Prof. Elisabeth Gutjahr  
Rektorin